

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 06.03.1898

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 6. März 1898.) 7. Stück.

Inhalt:

- N^o 13. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.
- N^o 14. Verordnung zur Inkräftsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

N^o 13.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Oldenburg, den 22. Februar 1898.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung des Staatsministeriums,

Departement des Innern, dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
 2. Waarenbestellungen auffuchen oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offener Verkaufsstelle zum Wiederverkaufe ankaufen,
 3. gewerbliche Leistungen anbieten,
 4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten
- will, unterliegt der Wandergewerbesteuer.

Artikel 2.

Wandergewerbesteuerpflichtig ist nicht:

1. wer Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft einschließlich der Viehzucht und Torfproduktion, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankauft;
2. wer Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankauft oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß des Amts bzw. Stadtmagistrats der

Städte I. Klasse die von demselben bestimmten Waaren feilbietet.

Artikel 3.

Der Wandergewerbesteuer unterliegt ferner nicht der Gewerbebetrieb der unter Artikel 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art auf Messen, Jahr-, Wochen- und Specialmärkten.

Artikel 4.

Der Wandergewerbesteuer sind unterworfen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung bezw. der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes oder desjenigen ihrer Geschäftsherren Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren aufsuchen, soweit sie hierzu nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen eines Wandergewerbebescheins bedürfen.

Artikel 5.

Für Angehörige außerdeutscher Staaten gelten, soweit nicht durch Verträge oder Vereinbarungen anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende Bestimmungen:

1. Dieselben unterliegen allgemein und auch in den Fällen des Artikels 2 der Wandergewerbesteuer, soweit sie zur Ausübung des Wandergewerbes im Inland nach der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen hierzu eines Wandergewerbebescheins bedürfen.
2. Der Handel auf Messen, Jahr-, Wochen- und Specialmärkten (Artikel 3) bleibt auch für die Ausländer von der Wandergewerbesteuer frei.

Artikel 6.

Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe (Artikel 1, 4 und 5) ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe vor Eröffnung des Betriebes behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und einen Steuerschein zu lösen.

Mit der Anmeldung ist schriftlich oder zu Protokoll nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, eine Erklärung über diejenigen Verhältnisse abzugeben, welche für die Steuerbemessung maßgebend sind.

Die Anmeldung ist, sofern zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe die Ausstellung oder Ausdehnung eines Wandergewerbescheins erforderlich ist, mit dem Antrag auf Ertheilung des letzteren zu verbinden; die Aushändigung des Steuerscheins erfolgt in diesen Fällen zugleich mit derjenigen des Wandergewerbescheins.

Artikel 7.

Die Wandergewerbesteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Polizeidirektion festgesetzt und beträgt in der Regel 48 *M.*

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, nach Maßgabe der muthmaßlichen Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbebetriebe gemäß näherer Anweisung des Staatsministeriums, Departement des Innern,

1. für Gewerbe geringerer Art, sofern solche nicht in einem für dieselbe ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem, als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden und dergleichen mehr) beeinträchtigt wird, ermäßigte Zahressätze von 36, 24, 18, 12 und 6 *M.*

2. für Gewerbebetriebe von bedeutenderem Umfange oder mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Besitzer großer Schaubuden, Carouffels und ähnlicher Unternehmungen, der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handelstreibenden u. s. w. erhöhte Jahressteuersätze von 72, 96 und 144 *M.* festzusetzen.

Insbondere kann zufolge der Bestimmung unter 1 die Steuer

- a) für das Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit (Ausbessern grober Geräthe zc.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 6 *M.*
- b) für das Feilbieten von Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von geringem Werthe (groben Holz-, Eisen-, Thon- und Bürstenbinderwaaren und dergleichen) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 12 *M.*, ausnahmsweise auch bis auf 6 *M.*,

ermäßigt werden und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter und dergleichen) oder sonstigen Umständen auf einen größeren, als den bei diesen Gewerben gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a und b den Steuersatz von 24 *M.* nicht überschreiten.

Die Angehörigen solcher außerdeutscher Staaten (Artikel 5), mit denen kein Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbsarten oder in

besonderen Fällen den Betrieb des Wandergewerbes steuerfrei zu gestatten.

Artikel 8.

Die Wandergewerbsteuer ist in dem im Steuerschein angeführten Betrage vor Beginn des Betriebes zu entrichten.

Artikel 9.

Der Steuerschein gilt nur für diejenige Person, für welche er ausfertigt ist, und darf einer anderen Person zur Benutzung nicht überlassen werden.

Wer für einen Anderen ein Wandergewerbe zu betreiben beabsichtigt, bedarf eines eigenen Steuerscheins.

Artikel 10.

Der Inhaber eines Steuerscheins ist verbunden, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und auf deren Verlangen bis zur Herbeischaffung des Steuerscheins den Betrieb einzustellen.

Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.

Artikel 11.

Will der Wandergewerbetreibende nach Einlösung des Steuerscheins während dessen Gültigkeitsdauer

1. das Gewerbe auf andere, als die im Steuerschein bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnen,
2. im Steuerschein nicht vorgemerkte Begleiter und Fuhrwerke mit sich führen,

so ist er verpflichtet, hiervon behufs Aenderung beziehungsweise Ergänzung des eingelösten oder Ertheilung eines

anderen Steuerscheins Anzeige zu machen. Die Bestimmungen des Artikels 6 finden hierbei gleichmäßige Anwendung.

Insofern die beabsichtigte Aenderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer (Artikel 7) oder die Entziehung der Steuerfreiheit (letzter Absatz des Artikels 7) bedingt, ist der von der Polizeidirektion festgestellte Mehrbetrag unter Anrechnung des bereits entrichteten Steuerbetrages vor Aushändigung des Steuerscheins zu zahlen.

Artikel 12.

Im Falle der Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebes, sowie in den Fällen einer Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung desselben findet eine Erstattung der Steuer in der Regel nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden, und wird der Steuerschein innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einlösung zurückgegeben, so kann nach Bestimmung der Polizeidirektion die Steuer ersteren Falles ganz, im letzteren Falle zu einem verhältnißmäßigen Theil erstattet werden.

In Fällen solcher Art kann auf Antrag des Inhabers des Steuerscheins oder seiner Hinterbliebenen behufs Fortsetzung des Gewerbebetriebes für deren Rechnung ein neuer Steuerschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuerfusse oder steuerfrei ertheilt werden.

Tritt in Folge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben ein, so ist das Staatsministerium, Departement des Innern, ermächtigt, den davon betroffenen Gewerbetreibenden die entrichtete Wandergewerbesteuer ganz oder theilweise zu erlassen.

Die Steuerscheine der in den Diensten Anderer stehenden Reisenden sind, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Reisenden eintritt, auf Antrag für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer steuerfrei auf die Person des Nachfolgers durch Umschreibung oder anderweite Ausfertigung zu übertragen.

Artikel 13.

Wird glaubhaft nachgewiesen, daß ein Steuerschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung gegen Erstattung der baaren Auslagen verlangt werden.

Artikel 14.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der Polizeidirektion getroffenen Entscheidungen steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, Abtheilung für Gewerbefachen, zu. Die Beschwerde muß bei Strafe des Verlustes innerhalb 7 Tagen nach Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung bei der Abtheilung für Gewerbefachen eingebracht und innerhalb fernerer drei Wochen begründet werden.

Artikel 15.

Der Steuerpflichtige, welcher

1. ein Wandergewerbe ausübt, ohne mit einem Steuerschein für dasselbe versehen zu sein (Artikel 6 Absatz 1),
2. bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes unvollständige oder unrichtige Angaben macht (Artikel 6 Absatz 2),
3. nach Lösung des Steuerscheins, ohne zuvor die vorgeschriebene Anmeldung erstattet zu haben,

- a) ein anderes, als das im Steuerschein bezeichnete Wandergewerbe betreibt,
- b) den Betrieb auf andere, als die im Steuerschein bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnt, oder im Steuerschein nicht vorge-
merkte Begleiter oder Fuhrwerke mit sich führt
(Artikel 11),

verfällt in eine Geldstrafe zum doppelten Betrage der vor-
enthaltenen Steuer.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der
Höhe dieser Geldstrafe die von der Polizeidirektion festzu-
setzende Jahressteuer zu Grunde zu legen.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von
1 bis 100 *M.*, wenn aus den Umständen zu entnehmen
ist, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen
ist, oder wenn festgestellt wird, daß im Falle der recht-
zeitigen Beachtung der Vorschriften der Artikel 6 und 11
der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb steuerfrei oder
ohne Erhöhung des schon angelegten Steuerbetrages hätte
stattfinden dürfen. Für die letztgedachte Feststellung ist im
gerichtlichen Verfahren die einzuholende Erklärung der
Polizeidirektion maßgebend.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben
und unabhängig von der Strafe.

Artikel 16.

Für jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen
der Artikel 9 und 10 verfällt der Inhaber des Steuer-
scheins in eine Geldstrafe von 1 bis 50 *M.*, sofern nicht
wegen Verbindung des Wandergewerbescheins mit dem
Steuerschein auf dieselbe Handlung oder Unterlassung schon
die Strafbestimmungen des §. 148 Ziffer 5 und des §. 149
Ziffer 2, 4, 5 der Gewerbeordnung Anwendung finden.

Artikel 17.

Wer für seine Rechnung mit der Ausübung eines Wandergewerbes eine dritte Person beauftragt, haftet solidarisch mit dem Beauftragten für die durch die Zuwiderhandlungen des Letzteren gemäß Artikel 15 und 16 verwirkten Geldstrafen sowie für die Kosten des Verfahrens und die Nachzahlung der Steuer.

Artikel 18.

In den Fällen des Artikels 15 Absatz 1 können die zum Wandergewerbebetriebe mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherheit der Steuer, Strafe und Kosten erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

Artikel 19.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten, aber nicht beizutreibenden Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 28, 29) in Haft umzuwandeln.

Artikel 20.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in dem Artikel 15 bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Gerichten nur dann zu, wenn der Steuerpflichtige nicht die von der Polizeidirektion vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn veranlaßten baaren Kosten binnen einer ihm bekannt zu machenden Frist freiwillig bezahlt.

Ist der Beschuldigte in Haft oder ohne Wohnsitz im Herzogthum Oldenburg, oder verzichtet die Polizeidirektion oder der Beschuldigte auf die vorläufige Festsetzung der Strafe, so findet sofort das gerichtliche Verfahren statt.

Artikel 21.

Die Wanderlager, das heißt Unternehmungen, bei welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waaren, gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung, feilgeboden werden, unterliegen neben der nach diesem Gesetze zu erhebenden Wandergewerbesteuer für jeden Ort des Betriebes einer besonderen Gemeindeabgabe.

Artikel 22.

Die nach Artikel 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

- a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes 60 *M.*
Eine Theilung der Abgabefäße für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt,
- b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 60 *M.*

Artikel 23.

Werden die Waaren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslökalen (gleichzeitig oder nacheinander) feilgeboden, so ist für jedes derselben die Abgabe besonders zu entrichten.

Artikel 24.

Wer ein nach Artikel 21 abgabepflichtiges Geschäft beginnen oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Abgabe

entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon dem Gemeindevorstande des Betriebsortes unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes Anzeige zu machen und die Abgabe vor Eröffnung des Betriebes für die ganze Betriebsdauer gegen Ausstellung eines Steuer Scheins zu entrichten.

In den Fällen des Artikels 23 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

Artikel 25.

Die Artikel 9, 10, 13 und 15—19 finden auf die den Unternehmern von Wanderlagern obliegenden besonderen Verpflichtungen zum Zwecke der Erhebung der vorbezeichneten Gemeindeabgabe entsprechende Anwendung.

Desgleichen finden die Bestimmungen des Artikels 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Polizeidirektion der Gemeindevorstand tritt.

Artikel 26.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch die polizeiliche Anmeldung des Betriebes als stehendes Gewerbe (§. 14 der Gewerbeordnung) wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Wandergewerbesteuer oder der Gemeindeabgabe nicht befreit, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Verlegung des Wohnsitzes oder die polizeiliche Anmeldung zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfolgt ist.

Artikel 27.

Als Wanderlager gelten nicht

- a) der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen Ausstellungen;

- b) der Verkauf von Waaren in festen Verkaufsstätten während der Dauer der Kurzeit an Bade- und ähnlichen Orten;
- c) der Verkauf von gepfändeten Waaren durch Pfändungsbeamte.

Artikel 28.

Die gemäß Artikel 25 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

Artikel 29.

In Betreff des Beschwerdeverfahrens gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung.

Artikel 30.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden im Verwaltungswege erlassen.

Artikel 31.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird, soweit es sich um die Bestimmungen über die Erhebung einer besonderen Gemeindeabgabe von den Wanderlagerbetrieben — Artikel 21 bis 29 — handelt, durch Verordnung bestimmt; im Uebrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Februar 1898.

(L. S.)

Peter.

• Janßen.

Mußenbecher.

№. 14.

Verordnung zur Inkrastsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Oldenburg, den 22. Februar 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Artikels 31 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes:

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, tritt, soweit es sich um die Bestimmungen über die Erhebung einer besonderen Gemeindeabgabe von den Wanderlagerbetrieben — Artikel 21 bis 29 — handelt, mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Februar 1898.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Muzenbecher.